



Merkblatt

zur naturschutzrechtlichen Genehmigung von Leitungen

Stand: 13.09.2024

Die Verlegung von Leitungen (für Strom, Wasser, Gas usw.) kann nach den Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes einen genehmigungspflichtigen Eingriff darstellen. Sofern eine Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. Wasserrecht oder Energiewirtschaftsgesetz) erforderlich ist, erfolgt die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde regelmäßig durch die für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörde. In allen anderen Fällen bzw. für Abschnitte, die von der anderen Genehmigung nicht abgedeckt ist, ist die Genehmigung für den Eingriff vom Verursacher direkt bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen (z. B. Verlegung von 20 kV Stromleitungen).

Während die Errichtung von oberirdischen Leitungen (in der Regel für Strom) regelmäßig einen Eingriff darstellt, sind bei der Verlegung von unterirdischen Leitungen Ausnahmen möglich, bei denen keine Eingriffsgenehmigung erforderlich ist, es sei denn in diesen Bereichen befinden sich nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützte Biotope:

- Verlegung innerhalb des Straßenkörpers (hierzu gehören: Straßengrund und –unterbau, die Straßendecke, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme und Böschungen, Gräben und Entwässerungsanlagen, Stützmauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Rad- und Gehwege).
- Verlegung im Bereich befestigter Flächen (z. B. Hofplätze)
- Verlegung im Pflug- oder Horizontalbohrverfahren

Falls im Zuge der geplanten Leitungsverlegung Biotope und/oder Gewässer (z. B. Kleingewässer oder Gräben) betroffen sind, müssen weitere Vorschriften des Naturschutz- und Wasserrechts beachtet werden.

Eingriffe in die Schutzgüter und Möglichkeiten der Eingriffsminimierung

Bei den Arbeiten zur Leitungsverlegung ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ einzuhalten. Knicks und Bäume sind bei Querungen zu unterpressen. Für den Leitungsgraben ist bei knickparalleler Verlegung ein Abstand von mindestens 0,50 m vom Knickfuß einzuhalten.

Neben dem Eingriff in die Vegetation erfolgt regelmäßig ein Eingriff in den Boden, wenn eine offene Verlegung in einem Kabelgraben erfolgt. Grundsätzlich sind eine getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden und der entsprechende schichtenweise Wiedereinbau erforderlich. Darüber hinaus können in Einzelfällen weitere Maßnahmen zum Schutz des Bodens und der Vegetation erforderlich sein. Dies betrifft vor allem das Befahren mit schweren Geräten, das abhängig vom Boden- und Nutzungstyp und Witterungsbedingungen zu Beeinträchtigungen führen kann, z. B. nachhaltige Verdichtung oder Veränderung der Bodenschichtung.



Merkblatt zur naturschutzrechtlichen Genehmigung von Leitungen

Stand: 13.09.2024

Hier kann es im Einzelfall erforderlich sein, in den Fahrbereichen Schutzmaßnahmen in Form von Baggermatratzen oder Holzbohlen einzurichten, insbesondere, wenn Grünlandflächen betroffen sind. Speziell bei Grünland mit Beet-Gruppen-Strukturen sind eine schonende Arbeitsweise und der Erhalt der Strukturen erforderlich.

Bezogen auf die Tierwelt kann es erforderlich sein, dass die Arbeiten nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Brutzeit ca. 01.03. bis 01.07.) durchgeführt werden bzw. auch hier spezielle Schutzvorkehrungen zu treffen sind. Dies betrifft vor allem wichtige Wiesenvogelbrutgebiete. Zu berücksichtigen ist in Einzelfällen auch der Amphibienschutz, z. B. wenn Bauarbeiten sich in Bereichen mit Amphibienvorkommen und in der Wanderzeit verzögern und die Leitungsgräben längere Zeit offen liegen.

Antragsunterlagen

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz hat der Verursacher eines Eingriffs die erforderlichen Angaben zur Beurteilung des Eingriffs in angemessenem Umfang vorzulegen. In Fällen, in denen z. B. Schutzgebiete oder wichtige Brutgebiete betroffen sind, sollte frühzeitig ein Fachbüro eingeschaltet werden, das die erforderlichen Unterlagen zusammenstellt.

Für die Bearbeitung des Antrags durch die Naturschutzbehörde sind folgende Angaben/Unterlagen (in zweifacher Ausfertigung) erforderlich:

- **Übersichtsplan**
mit Einzeichnung des kompletten geplanten Leitungsverlaufs
- **Lageplan (1 : 5.000 bis 1 : 1.000)**

auf Grundlage der amtlichen Flurkarte mit Darstellung des geplanten Eingriffs, inkl. evtl. erforderlicher baulicher Anlagen oder versiegelter Flächen. Dafür sind die unterschiedlichen Nutzungen / Biotoptypen einschließlich der Landschaftselemente wie z. B. Bäume, Knicks und Kleingewässer im Leitungsverlauf bzw. im Bereich der baulichen Einrichtungen darzustellen und die Längen- bzw. Flächenangaben der unterschiedlichen Trassenabschnitte anzugeben. Detailzeichnungen können erforderlich sein.

Hinweis: Die Pläne sollten alle naturschutzrelevanten Angaben in Bezug auf die Leitungsverlegung enthalten und gut lesbar sein. Die geplante Trasse muss deutlich von vorhandenen Leitungen zu unterscheiden sein. Eine Legende ist unbedingt erforderlich! Ist der Leitungsverlauf schematisch dargestellt, sind kritische Bereiche genauer darzustellen z. B. durch Angabe eingehaltener Abstände zu Gehölzen oder geschützten Biotopen.



Merkblatt zur naturschutzrechtlichen Genehmigung von Leitungen

Stand: 13.09.2024

• Baubeschreibung

- Zeitraum der Leitungsverlegung (Beginn und Ende).
- In welcher Bauweise wird die Leitung verlegt, z. B. offene Bauweise oder Pflugverfahren?
- Bei offener Bauweise: wie breit ist die gesamte Arbeitstrasse, inkl. seitlicher Bodenlagerung und Fahrbereiche?
- Werden Fremdstoffe zur Verfüllung genutzt und wenn ja, warum oder wird der anstehende Boden wiederverwendet?
- Was geschieht mit überschüssigem Boden?
- Wie tief wird die Leitung verlegt?
- Werden andere bauliche Anlagen (z. B. Übergabestationen) errichtet oder Flächen in sonstiger Weise versiegelt und welche Flächeninanspruchnahme erfolgt dadurch (Größe/Art)?
- Welche Nutzungen / Biotoptypen werden in Anspruch genommen und in welcher Länge? Eine Unterscheidung in versiegelte Flächen, Straßenbankett, Acker, Grünland und auch naturnahe Flächen wie z. B. Ruderalflächen, Gehölze oder Röhricht ist erforderlich, da die Flächen unterschiedlich bewertet werden.
- Evtl. ist für bestimmte Bereiche eine Fotodokumentation hilfreich.

• Kompensationsermittlung

Mit Hilfe der Angaben zu Nutzung / Biotoptypen, Länge und Arbeitsbreite ist die Ermittlung des Kompensationsbedarfs durchzuführen. In die Berechnung gehen alle unversiegelten und außerhalb des Straßenraums liegenden Flächen ein. Da nicht alle Flächen naturschutzfachlich gleiche Wertigkeiten besitzen, kommen Wertfaktoren zum Tragen, die in der folgenden Tabelle für einige Nutzungen dargestellt sind:

Biotop- / Nutzungstyp	Wertfaktor
Acker	0,5
Grünland	1
Brache, Ruderalstrukturen	1,5
Gehölze	2

Sind besondere oder auch geschützte Biotope betroffen und können diese im Planungsstadium der Trasse nicht berücksichtigt werden (Vermeidungsgrundsatz), ist im Einzelfall die Bewertung vorzunehmen.

Da die Leitungsgräben wieder verfüllt werden und die Flächen nach Abschluss der Maßnahme wieder der vorherigen Nutzung übergeben werden, wird die Beeinträchtigung i. d. R. nur mit 20 % gewertet.



Merkblatt zur naturschutzrechtlichen Genehmigung von Leitungen

Stand: 13.09.2024

Daraus ergibt sich folgende Berechnungsformel:

Kompensationsbedarf in m² =

Nutzung in m x Arbeitsbreite in m x Wertfaktor x Beeinträchtigung in %

Beispiel:

Auf einer Länge von 100 m verläuft eine neue Kabeltrasse auf Grünland. Sie wird in offener Bauweise in einem Kabelgraben verlegt. Für den Leitungsraben, die Bodenlagerung und die Fahrbereiche sind 2 m Arbeitsbreite erforderlich. Der Wertfaktor für Grünland beträgt 1 und die Beeinträchtigung i. d. R. 20 %.

100 m x 2 m x 1 x 0,2 = 40 m² Kompensationsbedarf

- **Angaben über die Kompensation** (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)

Für die Kompensationsmaßnahmen ist ebenfalls ein Übersichts- und Lageplan zu erstellen, der die vorgesehenen Flächen oder den möglichen Freileitungsabbau kennzeichnet. Bei Flächenkompensation ist der derzeitige Zustand anzugeben und welche Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung der Fläche geplant sind. Ob die vom Verursacher vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen geeignet sind, wird von der UNB geprüft. Eine frühzeitige Rücksprache ist daher empfehlenswert.

- **Beteiligte Institutionen**

Angaben, welche Institutionen bereits beteiligt wurden (z.B. Deutsche Bahn AG, Straßenbauverwaltungen, öffentliche und private Leitungsträger) und die entsprechenden schriftlichen Bestätigungen / vorliegende Genehmigungen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich gerne an uns.